Satzung

über a) die 1. Änderung des Bebauungsplanes Haupt-/Dettenheimer Straße
b) die Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Haupt-/Dettenheimer Straße

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettenheim hat am 02. Februar 1999.

a) aufgrund der §§ 1, 2, und 8 - 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i. d. F. der letzten Änderung,

b) aufgrund von § 74 Abs. 1, 2, 3, 5 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in der geltenden Fassung.

in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983, in der geltenden Fassung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Haupt-/Dettenheimer Straße
sowie die Änderung der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Haupt-/Dettenheimer Straße als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Plan vom 08. Juli 1998 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inhalt der Änderung

1) Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen und textlichen Teil des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08. Juli 1998.

2) Der Inhalt der Änderung der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem Textteil in der Fasssung vom 08. Juli 1998.

3) Beigefügt ist eine Begründung (§ 9 Abs. 8 BauGB)

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Dettenheim, 26. März 1999